

Der sog. hippokratische Eid

*Vortrag im Rahmen des Proseminars „Selbstmord in der Antike“ (WS 2007/08,
Leitung: Michael Nagenborg)*

Struktur

1. Einleitung
2. Der sog. „hippokratische Eid“ in der Antike
3. Zwei spezielle Aspekte
 - 3.1 Die Bedeutung der Textform „Eid“ in der Antike
 - 3.2 Das Verbot, Gift zu geben
 - 3.2.1 Was steht im Eid?
 - 3.2.2 Die Funktion des Verbotes
4. Zusammenfassung und Ausblick

1. Einleitung

Der sog. „hippokratische Eid“ zählt in der Gegenwart zu den bekanntesten Texten der Antike. Der Bekanntheitsgrad des Textes in der Gegenwart sagt jedoch noch nichts über die Bedeutung des Textes in der Antike aus.

Auch wird von Autoren wie beispielsweise Karl-Heinz Leven bestritten, dass der Eid durchgehend jenes zentrale Dokument des Selbstverständnisses der Mediziner war, als das wir es heute kennen. Vielmehr kam es insbesondere in den 1920er und 1930er Jahren zu einer „Hippokrates“-Renaissance.¹ Zum zentralen Dokument wurde der Eid sowohl in Deutschland als auch international aber erst nach dem Ende des nationalsozialistischen Systems.²

Deswegen möchte ich eingangs betonen, dass wir uns heute mit dem „antiken Eid“ beschäftigen – und nicht mit den modernen Versionen und deren Rezeption in der Gegenwart.

Insbesondere möchte ich der Frage nachgehen, wie die strikte Haltung des Eides hinsichtlich der Gabe von Gift zu erklären ist. Dazu möchte ich zunächst kurz auf den antiken Eid und seine Geschichte eingehen. Dann werde ich zwei spezielle Aspekte des Eides genauer untersuchen: Zunächst werde ich auf den religiös-verbindlichen Charakter antiker Eide hinweisen, dann werde ich die Frage stellen, was genau im Text bzgl. der Verabreichung von „Mittel zur Selbsttötung“ zu lesen ist, und einen Deutungsvorschlag zur Funktion der entsprechenden Stelle anbieten.

2. Der sog. „hippokratische Eid“ in der Antike

Es ist davon auszugehen, dass Hippokrates von Kos nicht der Verfasser des nach ihm benannten Eides ist. Wie Charlotte Schubert in ihrem Buch „Der hippokratische Eid“ (2005) ausführt, wird ein „hippokratischer Eid“ zum ersten Mal im 1. Jahrhundert n. Chr. erwähnt und erst im 2. Jahrhundert n. Chr. wird zum ersten Mal aus dem Eid zitiert.³ Erst in der Mitte der 1960er Jahre wurde ein fragmentarisch erhaltener Papyrus aus Ägypten veröffentlicht, der – so Schubert – „... bis heute die einzige

¹ Leven 1997, 121

² Ebd., 119f.

³ Vgl. Schubert 2005, 15.

schriftliche Überlieferung des genauen Wortlautes des Eides aus der Antike darstellt.“⁴ Sie führt weiter aus, dass dieser Papyrus aus dem 3. Jahrhundert n. Chr. stammt; Anfang und Ende des Eides fehlen in diesem Dokument jedoch. Der Text entspreche zwar den Fassungen, die in mittelalterlichen Handschriften wiedergegeben werden, jedoch fehlen einige Details, über die antike Autoren berichten. Sie kommt deshalb zu dem folgenden Schluss: „Hält man sich die Vielfalt von mehr oder weniger abweichenden Versionen vor Augen, wird deutlich, wie über die Jahrhunderte hinweg an diesem Eid gearbeitet und wie er den jeweiligen Verhältnissen entsprechend verändert und umgestaltet wurde.“⁵

Da jedoch „... die Ablehnung der Beihilfe zu Mord, Selbstmord und Abtreibung Bestandteil von allen, sonst doch sehr unterschiedlichen Varianten ist ...“⁶, können wir diese Problematik im Folgenden ausblenden – und zunächst feststellen, dass der antike Eid seit dem 1. Jahrhundert dokumentiert ist und der Schwur in all seinen Variationen, stets eine ablehnende Haltung gegen die Beihilfe zum Mord und zum Selbstmord dokumentiert.

Des Weiteren möchte ich mich der Meinung von Schubert anschließen, dass die Tatsache, dass der Eid erst ab dem 1. Jahrhundert unserer Zeitrechnung dokumentiert ist und dann auch in zunehmendem Maße diskutiert wird, als Anzeichen für einen Mentalitätswandel zu deuten ist, der den Eid – unabhängig davon, wer ihn zuerst formuliert hat und wessen Selbstverständnis er ausdrückte – zu einem zentralen Bezugspunkt in der Diskussion darum werden ließ, was Mediziner in einem moralischen Sinne tun dürfen.⁷

Dabei gilt es auch zu beachten, dass die im Eid ausgedrückte Verpflichtung zum Schutz des Lebens auch der christlich-jüdischen Auffassung entsprach, so dass sich christliche Ärzte zugleich auf Hippokrates als Begründer der Profession des Arztes als auch auf ein ihm zugeschriebenes Prinzip berufen konnten. Angesichts der Schwierigkeiten, welche die Beurteilung des Arztberufes im frühen christlichen Denken bereitete, sicherlich eine nicht zu unterschätzende Tatsache, um das Interesse an dem Eid zu erklären. Die Verbreitung einer Haltung unter den Medizinern, wie sie im hippokratischen Eid ausgedrückt wird, könnte z. B. erklären,

⁴ Ebd., 16

⁵ Ebd., 17

⁶ Ebd., 27

⁷ Vgl. ebd., 67

warum in den Kirchenordnungen des dritten Jahrhunderts der „Arzt“ (medicus) *nicht* zu den verbotenen Berufen gezählt wurde, denen ein angehender Christ nicht nachgehen durfte, obwohl uns ansonsten eine ablehnende Haltung gegenüber bestimmten Praktiken (z. B. die Abtreibung) in der christlichen Literatur überliefert ist.⁸

3. Zwei spezielle Aspekte

Im Folgenden möchte ich nun aus Zeit- und Platzgründen insbesondere zwei Aspekte genauer betrachten: zum einen die Bedeutung der Textform „Eid“ in der Antike, zum anderen das spezielle Verbot, Gift zu geben, wie wir es in allen bekannten Varianten des Eides finden.

3.1 Die Bedeutung der Textform „Eid“ in der Antike

Wie wir im „kleinen Pauly“ nachlesen können, ist der griechische Eid

... auf das zauberkräftige Gebet zurückzuführen, in dem der Schwörende das, was er sehr lieb hat ... unter einer Bedingung verfluchte. Die Götter wurden durch den Zauber - nach späterer Vorstellung wegen des unter ihren Namen begangenen Frevel - gezwungen, nach Eintritt der Bedingung mit Strafen gegen den Frevler vorzugehen ... Da der Schwörende somit ein Interesse daran hatte, daß die Bedingung nicht eintrat, wurde der Eid zur Bekräftigung des Gegenteils der Bedingung, also der Wahrheit einer Aussage oder der Einhaltung eines Versprechens.⁹

Des Weiteren wird doch ausgeführt, dass sich der antike Eid dementsprechend in Anrufungsformel, Eidesthema, Fluch und Segensformel gliederte.

Dies trifft auch auf den hippokratischen Eid zu, den ich im Folgenden nach der bei Schubert (2005) wiedergegebenen Übersetzung zitieren werde:

1. Der Eid beginnt mit der Anrufung aller Götter und Göttinnen, insbesondere aber des Apollon, einem der Staatsgötter des antiken Griechenlands, sowie des Heilgottes Asklepios und seiner beiden Töchter Hygieia und Panakeia.

2. Es folgt das Eidesthema, wobei der Eid zweierlei betrifft: Zum einen wird im zweiten Abschnitt das Verhältnis des Schwörenden zu seinem Ausbilder (und dessen Familie) thematisiert, zum anderen in den Abschnitten III bis VII eine Reihe von Versprechen gegeben. So auch das Versprechen den Kranken „vor Schaden ... zu

⁸ Vgl. dazu: Schulze 2005, S. 21–33, insbesondere: S. 32 bzgl. der Kritik an der Abtreibung.

⁹ Berneker 1979, Sp. 209

bewahren“ (Abschnitt III) und „niemandem ein todbringendes Mittel zu geben, nicht einmal nachdem ich gebeten worden bin, noch werde ich zu einem solchen Rat erteilen“ (Abschnitt IV).

3. Es folgt dann der Fluch bzw. die Bitte um Segen: Falls der Schwörende all die Regeln befolgt, erwünscht er sich, „die Früchte meines Lebens und meiner Kunst zu ernten und auf ewige Zeit bei allen Menschen Ruhm [zu] genießen.“ Ansonsten „soll das Gegenteil der Fall sein“ (Abschnitt VIII).

Zu beachten ist, dass der Eid keine weltlichen Sanktionen vorsieht, sondern die Erfüllung des Eides allein von den Göttinnen und Göttern überwacht wird, welche den Meineid als Frevel strafen werden. Ich werde im Folgenden davon ausgehen, dass in der Antike alles getan wurde, um eine göttliche Strafe zu vermeiden – die auch dann eintritt, wenn ein Zuwiderhandeln von den Menschen nicht bemerkt wird.¹⁰

3.1.2 Das Verbot, Gift zu geben

In der Übersetzung des Textes von Schubert lautet die Stelle: „Ich werde niemandem ein todbringendes Mittel geben...“, wobei mit „Mittel“ hier ein Arzneimittel gemeint ist.¹¹ Der Arzt verspricht also, einem Patienten kein Gift zu geben – und ihn auch nicht bzgl. von Giften zu beraten, selbst wenn dieser dies wünscht. Bei sehr strenger Auslegung lässt sich der Zusatz „noch werde ich zu einem solchen Rat erteilen“ auch so verstehen, dass der Arzt nicht einmal das Thema des Selbstmordes durch Gift aktiv ansprechen darf, was z. B. von Charles Lichtenthaeler (2005) in seinem Buch vorgeschlagen wurde.¹²

Bei Lichtenthaeler finden wir auch den Hinweis, dass die Tatsache, dass die Gabe von Gift überhaupt im Eid thematisiert wurde, dafür spricht, dass es durchaus Mediziner gab, welche ihren Patienten auf Wunsch Gift verabreichten. Er vertritt des Weiteren die Ansicht, dass der Eid zunächst nur von einer elitären Minderheit geschworen wurde.¹³

¹⁰ Auch der bei Schubert (2005) wiedergegebene antike Eid in der christlichen Fassung endet analog hierzu mit den Worten: „Wenn ich diesen Eid halte, soll es mir gut ergehen, wenn ich meineidig werde, das Gegenteil davon.“ Im Unterschied zur älteren Fassung wird hier aber Gott nicht nur als Kontrollinstanz des Eides angerufen, sondern auch als „Helfer“ bei der Ausübung der Kunst beschworen. Vgl. Schubert 2005, 13

¹¹ Vgl. Schubert 2005, S. 22f. Ausführlich dazu: Lichtenthaeler 1984, S. 136ff.

¹² Vgl. Lichtenthaeler 1984, S. 139

¹³ Vgl. ebd., S. 139ff.

Eine mögliche Deutung der Stelle wäre dementsprechend, dass mit dem Verbot, Gift zu geben, zunächst nur das Selbstverständnis einer kleinen Gemeinschaft von Ärzten zum Ausdruck gebracht wurde und der Eid dann später insbesondere im Umfeld von jüdisch-christlichen Ärzten eine weitere Verbreitung fand.

Bevor ich ein weiteres Angebot bzgl. der Funktion der Stelle unterbreiten möchte, wollen wir aber noch kurz einen weiteren Blick auf den Text werfen und ihn daraufhin befragen, was er noch zur Selbsttötung von Patienten sagt: Finden wir z. B. eine Stelle, welche den Arzt verpflichtet, die Selbsttötung des Patienten unter allen Umständen zu verhindern? Ich meine, dass eine entsprechende Verpflichtung des Arztes aufgrund des Eides nicht besteht. Zwar kann man sich fragen, ob die Ankündigung eines Suizides zu den Dingen zählt, die ein Arzt gemäß des Schweigegebots des VII. Abschnitts nicht verbreiten darf, jedoch finden wir im Eid keine Stelle, an der versprochen wird, eine Selbsttötung unter allen Umständen zu verhindern – insbesondere nicht, wenn es sich dabei um einen gesunden Menschen handelt.¹⁴

Dies sei hier deswegen betont, weil ich im letzten Abschnitt einen besonderen Wert auf die Tatsache legen werde, dass es im Eid explizit um die Gabe von Gift geht.

3.2.2 Die Funktion des Verbotes

Wenn ich im Folgenden nach der Funktion des Verbotes im Eid frage, so möchte ich zeigen, welcher Vorteil für denjenigen daraus entstehen kann, dass er den Eid schwört. Eine mögliche Funktion war bereits benannt worden: Durch den Eid konnte jemand seine besondere Einstellung zum Schutz des menschlichen Lebens zum Ausdruck bringen.

Es gilt jedoch auch zu bedenken, dass gerade in der Entstehungszeit des Eides der Schwur auch mit finanziellen Einbußen für den Arzt verbunden war, wenn andere dem Kranken das Gift verkaufen durften. War also ein weiterer Benefit mit dem Schwur des Eides verbunden?

Ich glaube ja – und zwar bestand dieser darin, dass der Heilkundige auf den von ihm geschworenen Eid verweisen konnte, wenn ein Patient verstarb, nachdem er ihm ein

¹⁴ Denn bei einem erkrankten Menschen könnte aufgrund der Verpflichtung in Abschnitt IV, Kranke vor Schaden und Unrecht zu bewahren, durchaus die Pflicht zur Intervention bestehen.

Medikament gegeben hatte. Zum einen war es nämlich nicht unüblich, dass Mediziner auch ihre eigenen Apotheker waren,¹⁵ zum anderen war der Tod eines Kranken für den behandelnden Mediziner ohnehin problematisch, wie Claudia Wiesemann (1997) in ihrem Aufsatz über das Arzt-Patientenverhältnis aus sozialgeschichtlicher Perspektive betont: Es stellte sich in diesem Fall nämlich die Frage, wer für die Behandlung zu bezahlen hatte. Hatte der Kranke im Voraus gezahlt, konnte sich dies negativ auf den Ruf des Arztes auswirken; wurden die Kosten von der Gemeinschaft oder der Stadt getragen, konnte der Verdacht, der Arzt habe mit oder ohne Absicht Gift gegeben, ebenfalls negative Folgen haben. Und die Weigerung der Hinterbliebenen, die Kosten zu übernehmen, wenn der Verdacht bestand, dass der Kranke vergiftet wurde, ist ebenfalls denkbar und verständlich.¹⁶

Ein Heilkundiger, welcher den sog. „hippokratischen Eid“ abgelegt hatte, konnte sich in einem solchem Fall dann auf den Eid berufen. Es käme somit die zweite Funktion eines Eides zum Tragen, auf die in dem Lexikonartikel im „kleinen Pauly“ verwiesen wird: er würde nun nicht nur als Bekräftigung eines Versprechens dienen, sondern auch als Garantie für die Wahrheit der Aussage, ich habe kein Gift gegeben, dienen.

4. Zusammenfassung und Ausblick

In der Antike könnte der „hippokratische Eid“ somit zwei Funktionen gehabt haben: Zum einen konnte mit ihm eine besondere Achtung vor dem menschlichen Leben zum Ausdruck gebracht werden, was das Interesse an dem Eid insbesondere in der Zeit ab 100 n. Chr. erklären könnte. Zum anderen konnte er aber auch als Schutz vor dem Vorwurf dienen, den Tod eines Patienten durch Gift herbeigeführt zu haben.

Leider sind in der mir bekannten Literatur keine Fälle dokumentiert, in denen ein Mediziner sich tatsächlich gegen den Vorwurf, einen Patienten vergiftet zu haben, mit Bezug auf den Eid verteidigt hat, so dass die zweite Funktion hier eine Hypothese bleiben muss, deren Überprüfung jedoch reizvoll erscheint.

Des Weiteren wurde auf die Frage hingewiesen, ob der antike Eid eine Verpflichtung des Arztes zur Intervention beim Bekanntwerden von Selbsttötungsabsichten enthalten. Diese Frage kann jedoch aufgrund des Eidestextes allein nicht beantwortet werden, da z. B. der genaue Umfang des Schweigegebotes zu klären

¹⁵ Vgl. Lichtenthaeler 1984, S. 136.

¹⁶ Vgl. Wiesemann 1997, S. 71f.

wäre. Auch dies könnte zum Gegenstand weiterer Untersuchungen werden, wobei zu beachten wäre, was eingangs mit Schubert betont wurde: Dass über Jahrhunderte hinweg an dem Text des Eides gearbeitet und dieser den jeweiligen Verhältnissen angepasst wurde, so dass eine einheitliche Antwort für die gesamte Antike wohl nicht zu erwarten ist.

Literatur

Berneker, Erich: Eid, in: Konrat Ziegler, Walther Sontheimer (Hgg.): Der kleine Pauly. Lexikon der Antike. Bd. 2. München 1979, Sp. 209-210. (Unveränderter Nachdruck der Ausgabe: Düsseldorf 1964-1975)

Leven, Karl-Heinz: Der Hippokratische Eid im 20. Jahrhundert, in: Toellner / Wiesing 1997, S. 111-129.

Lichtenthaeler, Charles: Der Eid des Hippokrates. Ursprung und Bedeutung. Köln 1984.

Schubert, Charlotte: Der hippokratische Eid. Darmstadt 2005.

Schulze, Christian: Medizin und Christentum in Spätantike und Mittelalter. Tübingen 2005.

Toellner, Richard, Urban Wiesing (Hgg.): Geschichte und Ethik in der Medizin. Stuttgart u. a. O. 1997.

Wiesemann, Claudia: Das Recht auf Selbstbestimmung und das Arzt-Patienten-Verhältnis aus sozialgeschichtlicher Perspektive, in: Toellner / Wiesing 1997, S. 111-129.